

Befreiung vom Aufschub des Vorsteuerabzugs um einen Monat ab 1. Januar 1989

Die französische Regierung führt aus, daß diese Maßnahme es dem PMU ermöglicht habe, die beim Kauf von Waren gezahlte Mehrwertsteuer für den Monat in Abzug zu bringen, in dem diese Waren gekauft worden seien, und nicht für den folgenden Monat, wie es normalerweise der Fall sei.

Diese Zahlungserleichterung sei aber seit ihrer Einführung im Jahre 1969 durch eine bei der Staatskasse ständig hinterlegte Kautionssumme kompensiert worden.

Das Gericht habe zutreffend ausgeführt, daß die Kommission in ihrer Entscheidung den Sachverhalt insoweit fehlerhaft festgestellt habe, als sie davon ausgegangen sei, daß die bei der Staatskasse hinterlegte Kautionssumme seit 1989 bestehe.

Die Kommission habe die Maßnahme als staatliche Beihilfe angesehen, die vor 1989 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gewesen sei, weil sie nur unwesentliche Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt gehabt habe. Nach dem 1. Januar 1989 habe sie nach Ansicht der Kommission keine staatliche Beihilfe mehr dargestellt, da es die Ausgleichskautionssumme bei der Staatskasse gegeben habe.

Das Gericht habe die Beurteilung der Kommission hinsichtlich der Zeit nach dem 1. Januar 1989 aus Gründen für nichtig erklärt, die sich hauptsächlich auf die Zeit davor bezögen, und sich dabei nur auf die Feststellung gestützt, daß der Ausgleich im Jahre 1989 unzureichend gewesen sei.

Das Gericht habe sich nicht nur auf diese Gründe stützen dürfen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die Beurteilung der Kommission hinsichtlich des gesamten Zeitraums nach dem 1. Januar 1989 fehlerhaft gewesen sei. Unter diesem Gesichtspunkt sei das Urteil des Gerichts daher fehlerhaft und jedenfalls unzureichend begründet.

B) Rückforderung von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen

Nachdem die Kommission in ihrer Entscheidung festgestellt habe, daß die Freistellung des PMU vom Beitrag zum Wohnungsbau ab 1989 mit dem Vertrag unvereinbar gewesen sei, daß der Empfänger die betreffenden Beträge jedoch erst ab Einleitung des Verfahrens im Jahre 1991 zurückzahlen habe, da durch die frühere Entscheidung des Conseil d'État ein Vertrauenstatbestand begründet worden sein könnte, habe das Gericht im wesentlichen die Ansicht vertreten, daß die Kommission ein schutzwürdiges Vertrauen des Empfängers nicht selbst berücksichtigen dürfe, auf das sich der Mitgliedstaat berufe, um die Beihilfe, die sie als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen habe, nicht zurückverlangen zu müssen.

Die französische Regierung ist der Auffassung, daß das Urteil des Gerichts insoweit ebenfalls rechtsfehlerhaft sei und daß die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat

ihr mitteile, daß bei einem Empfänger einer Beihilfemaßnahme, die sie für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt habe, ein Vertrauenstatbestand begründet worden sei, dies selbst gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen dürfe, um die Rückzahlung der betreffenden Beihilfe nicht zu verlangen.

(¹) ABl. C 90 vom 26.3.1994, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Consiglio di Stato vom 20. Januar 1998 in den Rechtsstreitigkeiten 1) Questore Macerata gegen Claudio Peroni, 2) Questore Genua gegen Eliana Fasciolo, 3) Questore Genua gegen Umberto Merlo, 4) Questore Catanzaro gegen Patrizia Caffarelli, 5) Questore Mailand gegen Chiara Picerno, 6) Questore Imperia gegen Gianluca Barrese, Andrea De Sanctis und SaS Riviera, 7) Questore Pavia gegen Giovanni Giacchetto und 8) Questore Savona gegen Francesco Amato

(Rechtssachen C-86/98 bis C-93/98)

(98/C 209/30)

Der Consiglio di Stato ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Januar 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. April 1998, in den Rechtsstreitigkeiten 1) Questore Macerata gegen Claudio Peroni, 2) Questore Genua gegen Eliana Fasciolo, 3) Questore Genua gegen Umberto Merlo, 4) Questore Catanzaro gegen Patrizia Caffarelli, 5) Questore Mailand gegen Chiara Picerno, 6) Questore Imperia gegen Gianluca Barrese, Andrea De Sanctis und SaS Riviera, 7) Questore Pavia gegen Giovanni Giacchetto und 8) Questore Savona gegen Francesco Amato um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Bestimmungen des Vertrages über den Dienstleistungsverkehr einer Regelung wie der italienischen über die Wetten unter Berücksichtigung der Anliegen der Sozialpolitik und der Betrugsbekämpfung entgegen?

Klage der Republik Österreich gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1998

(Rechtssache C-99/98)

(98/C 209/31)

Die Republik Österreich hat am 7. April 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Sektionschef Dr. Wolf Okresek, Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Botschafter Dr. Josef Magerl, Österreichische Botschaft, 3, rue des Bains, L-1212 Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

1. die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Februar 1998, SG (98) D/1124, vollumfänglich aus Gründen der Verletzung des EG-Vertrages sowie der Verletzung wesentlicher Formvorschriften und des Ermessungsmissbrauchs durch die Europäische Kommission für nichtig erklären und
2. der Europäischen Kommission die Tragung der Kosten dieses Verfahrens auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verletzung des EG-Vertrages, Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Ermessensmissbrauch: Die verfahrensgegenständliche Beihilfe ist als bestehende Beihilfe zu werten, da die Kommission es unterlassen hat, innerhalb einer angemessenen Frist zum Beihilfevorhaben Stellung zu nehmen. Daher widerspricht die Eröffnung eines formellen Prüfungsverfahrens dem Vertrag, da damit die rechtsirrigte Einordnung als neunotifizierte Beihilfe vorgenommen und ausdrücklich die Geltung des Durchführungsverbotes gemäß Artikel 93 Absatz 3 festgestellt wird. Die Klägerin ist der Auffassung, der Europäischen Kommission spätestens mit Schreiben vom 19. März 1997 vollständig alle Angaben übermittelt zu haben, die die Kommission benötigt hätte, um sich zu der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Vertrag äußern zu können; alle späteren „Fragen“ der Kommission waren in keiner Weise entscheidungserheblich, sondern dienten offensichtlich nur zur Verzögerung einer Entscheidung.

Die Kommission behauptet, das Recht zu haben, der Durchführung der Maßnahmen nach ordnungsmäßiger Ankündigung des Mitgliedstaates im „Lorenz-Verfahren“ zu widersprechen. Dieser Widerspruch soll offensichtlich zur Folge haben, daß danach (ex tunc oder ex nunc?) doch keine bestehende Beihilfe vorläge. Dies ergibt sich aus dem letzten Absatz des Abschnittes „Hintergrund“ der angefochtenen Entscheidung ebenso wie aus Punkt 2.1, letzter Satz und Punkt 5.1, letzter Satz des „Leitfadens“ der Kommission.

Ein solches Widerspruchsrecht ist nach Ansicht der Klägerin nicht gegeben; im übrigen wäre es selbst unter der Annahme, es bestünde im Sinne des Leitfadens der Kommission, verspätet ausgeübt worden, und damit wirkungslos.

Klage des Königreichs Schweden gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 9. April 1998

(Rechtssache C-100/98)

(98/C 209/32)

Das Königreich Schweden hat am 9. April eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof

der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Rättschef Lotty Nordling, Zustellungsanschrift: Schwedische Botschaft, 2, rue H. Heine, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die TAC-Verordnung (EG) Nr. 45/98⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit die Verordnung die Aufteilung von Kabeljau in der Zone III b, c, d betrifft, sowie
2. dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Artikel 121 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge in der Fassung des Beschlusses 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates⁽²⁾.

1998 stehe der Gemeinschaft eine Fangmenge von 86 547 Tonnen Kabeljau zum Fang in den gemeinschaftlichen Fischereigewässern in der Zone III b, c, d zur Verfügung. Gemäß den Bedingungen des Artikels 121 Absatz 1 der Beitrittsakte hätte Schweden von dieser Fangmenge eine Menge von 29 921 Tonnen ($0,35037 \times 50\,000 + 0,4 \times 36\,947 - 400 - 1\,976$) zugeteilt werden müssen. Dabei sei berücksichtigt, daß die Übertragung von 400 Tonnen an Polen gemäß dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen von der Quote Schwedens abgezogen worden sei und 1976 Tonnen der Quote Schwedens 1998 an andere Mitgliedstaaten gemäß dem im Zusammenhang mit dem Abschluß des EWR-Abkommens geschlossenen Übereinkommens zu übertragen gewesen seien. Schweden sei statt dessen durch die Verordnung (EG) Nr. 45/98 eine Menge von 29 246 Tonnen zugeteilt worden, was 675 Tonnen weniger seien als die sich aus der Beitrittsakte ergebende Menge.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 19.1.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 5. März 1998 in dem Rechtsstreit Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH gegen Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V.

(Rechtssache C-101/98)

(98/C 209/33)

Der Bundesgerichtshof — I. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5. März 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. April 1998, in dem Rechtsstreit